



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 4. Mai 2021

Anhörung zur Jagdverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Sehr geehrter Herr Baumann

Die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir begrüßen eine Anpassung der Jagdverordnung, können es aber nicht nachvollziehen, dass die Ergänzung der bewilligungsfreien Wildtierbehandlung durch Tierärztinnen und Tierärzte nicht erneut vorgeschlagen wird. Die jetzige Situation ohne schweizweit einheitliche gesetzliche Grundlage ist aus Sicht des Tierschutzes nicht haltbar.

Wir fordern daher nachdrücklich, dass die Verordnung mit einer Bestimmung zur tierärztlichen Notversorgung von verletzten Wildtieren ergänzt wird, wie dies bereits in der Vernehmlassung zur Jagdverordnung 2020 vorgesehen war. Wie dort aufgeführt werden in der Natur aufgefundene, pflegebedürftige Wildtiere regelmässig von Privatpersonen bei freischaffenden Tierärztinnen und Tierärzten abgegeben. Dabei geraten diese Tierärztinnen und Tierärzte in ein Dilemma: Die tierärztliche Versorgung der Tiere setzt nämlich eine kantonale Bewilligung voraus, welche aber kaum in der gebotenen Zeit zu erlangen ist, während eine Rückweisung des verletzten Tieres den Tierarzt in einen ethischen Konflikt bringt. Aus diesem Grund verarzten die Tierärztinnen und Tierärzte die verletzten Tiere verständlicherweise oftmals ohne Bewilligung. Durch eine Ergänzung der Verordnung soll rechtlich sichergestellt werden, dass freischaffende Tierärzte solche Tiere auch ohne Bewilligung einer Erstbehandlung unterziehen dürfen, falls die Tiere anschliessend einer anerkannten Pflegestation übergeben oder am Fundort wieder freigelassen werden. Es soll dabei eine «Erstbehandlung» und keine Dauerpflege sein. Hingegen soll der Tierarzt aber ein Wochenende oder eine Ferienwoche überbrücken können, falls gerade keine zuständige Institution erreichbar ist. Aus Tierschutzgründen ist es zudem wichtig, dass unter «Behandlung» auch die Euthanasie subsumiert wird. Aus Gründen der Beistandspflicht, welche gemäss Art. 40 lit. g MedBG eine Berufspflicht der Tierärztinnen und Tierärzte darstellt, muss es möglich sein, bei allen Wildtieren eine Erstbehandlung ohne vorherige Bewilligung vorzunehmen. Als Wildtiere sollen alle Tiere gelten, welche dem Jagdgesetz sowie dem Natur- und Umweltgesetz unterstellt sind.

In diesem Sinn fordern wir, dass Art. 6 JSV wie folgt geändert wird

Titel «Pflege, Haltung und **Behandlung von Wildtieren**»

Abs. 1 Neu Satz 2

Tierärztinnen und Tierärzte, die pflegebedürftige Wildtiere einer ersten Behandlung unterziehen oder aus Tierschutzgründen euthanasieren, benötigen keine Bewilligung. Die Wildtiere sollen anschliessend einer Pflegestation übergeben oder am Fundort freigelassen werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung dieses wichtigen Anliegens, welches aus Tierschutzgründen und Gründen der Rechtssicherheit zwingend aufgenommen werden muss.

Freundliche Grüsse

Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte



Daniel Gerber
Geschäftsführer



Marianne Kaufmann
Rechtsdienst